

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 18 (1945)

Heft: 1

Rubrik: Administratives

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Interessant ist ferner, dass das Bundesgericht entschieden hat, dass eine während des Militärdienstes erfolgte Zustellung von Betreibungsurkunden vom Wehrmann vollständig ignoriert werden darf, da sie jederzeit vom Gerichte als nichtig erklärt würde.

Anders verhält es sich bei Zustellung während der der Entlassung folgenden vier Wochen. Hier ist die Zustellung von Betreibungsurkunden nicht nichtig, sondern nur innert einer bestimmten Frist anfechtbar, das heisst, der Wehrmann hat die Möglichkeit, diese irrtümliche Zustellung bei der Aufsichtsbehörde anzufechten, und zwar innert einer zehntägigen Frist, gerechnet vom Tage der gesetzlich zulässigen Zustellung an.

Ein weiteres Entgegenkommen gegenüber den Wehrmännern besteht darin, dass die Aufschiebung der Verwertung von gepfändeten Sachen bis auf ein Jahr verlangt werden kann. Die während des Militärdienstes und der nachfolgenden vier Wochen verfallenen Ratenzahlungen müssen ebenfalls nicht nachbezahlt werden. Die Frist verlängert sich vielmehr um die Dauer dieses Rechtsstillstandes.

Zu erwähnen ist weiter, dass gemäss einer Bundesgerichtsentscheid die betreibungsamtlichen Kosten, die durch den Rechtsstillstand wegen Militärdienstes verursacht werden, zu Lasten des Gläubigers fallen. Auch das ist ein wesentliches Entgegenkommen gegenüber dem Wehrmann.

Es darf nicht vergessen werden, dass es auch eine Kategorie Schuldner gibt, die sich freiwillig in den Militärdienst flüchten, um ihren finanziellen Verpflichtungen zu entinnen.

Unser Gewährsmann glaubt, dass an der heutigen Gesetzgebung viel weitergehende Vergünstigungen für den Wehrmann kaum erreichbar wären.

Aus der Praxis ist bekannt, dass sich die betroffenen Wehrmänner hauptsächlich über Steuerbetreibungen aufhalten. Eine Rücksichtnahme auf jeden einzelnen steuerzahlenden Wehrmann dürfte jedoch aus organisatorischen Gründen seitens des Steueramtes wiederum nicht möglich sein.

Hoffen wir, dass die so oft kritisierte Milderungsverordnung in Bälde nicht mehr notwendig sein wird.

Administratives

Die **Administrativen Weisungen Nr. 65** bringen in der Hauptsache eine Erhöhung der Mundportionsvergütung, der Verpflegungszulagen und der Logisentschädigungen ab 1. Januar 1945. Auch werden die Bestimmungen über die Inventarführung bei der Armee präzisiert bzw. neu geordnet. Im weiteren enthalten die A. W. Nr. 65 neue Weisungen betr. die Kontrollführung über die Betriebsstoffe bei der Truppe, die Kriegs- und die mobile Truppen-Reserve.

Das Oberkriegskommissariat legt ferner die ab 1. Januar 1945 gültige neue **Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse** auf.